



Téléfax: (41-22)-9179011  
Télégrammes: UNATIONS, GENEVE  
Téléc: 41 29 62  
Téléphone: (41-22) 91-79258  
Internet: www.unhchr.ch  
E-mail: tb-petitions@ohchr.org



Address:  
Palais des Nations  
CH-1211 GENEVE 10

REFERENCE: G/SO 215/51 GERM GEN

8. Mai 2003

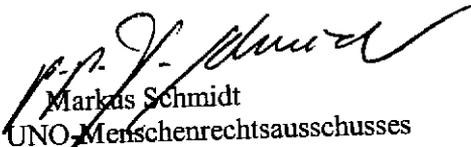
Sehr geehrter Herr Keim,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25. April 2003, mit dem Sie die Ihrer Meinung nach unzureichende Gesetzgebung zur Informationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland rügen.

Gem. Art. 1 und 2 des Fakultativprotokolls kann der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ausschliesslich Mitteilungen von Einzelpersonen prüfen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines im Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat des Fakultativprotokolls zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben (s.a. Art. 5 Abs. 2 lit. B) des Fakultativprotokolls).

Sie haben in Ihrer Beschwerde nicht hinreichend dargelegt, inwiefern Sie persönlich aufgrund der Rechtslage in Deutschland in Ihren Paktrechten verletzt werden. Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Menschenrechtsausschuss nicht zuständig ist, Popularklagen gegen ein legislatives Unterlassen eines Vertragsstaates zu prüfen, da dies einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Beschwerde i.S.v. Art. 3 des Fakultativprotokolls darstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Markus Schmidt  
Sekretär des UNO-Menschenrechtsausschusses

Mr. Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
N-7020 Trondheim  
Norwegen